

# **Ergänzende Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)**

Erstellt: 1. Juli 2010  
Aktualisiert: 1. Juli 2017  
Version: 02

## Inhalt

1	Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV) .....	3
2	Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV).....	4
3	Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 6 NDAV).....	5
4	Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV) .....	5
5	Zutrittsrecht (§ 21 NDAV).....	5
6	Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV) .....	5
7	Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV).....	5
8	Außergerichtliche Streitbeilegung gem. § 111 b EnWG .....	5
9	Information zur Online-Streitbeilegung nach Art. 14 ODR-VO bei Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen .....	6
10	Inkrafttreten .....	6

## 1 Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

Definition: Der Netzanschluss ist die Verbindung des Niederdrucknetzes mit der Kundenanlage, beginnend mit der Abzweigstelle des Niederdrucknetzes und endend mit der Hauptabsperreinrichtung.

1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beauftragen.

1.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers dem entgegenstehen.

1.3 Bei Anschlüssen an Hochdruckleitungen werden für die Unterbringung der Übergabeeinrichtungen, z.B. Druckregelgerät, Messeinrichtung, Hauptabsperreinrichtung, besondere Forderungen wie Übergabestation/Stationsgebäude, Übergabeschrank/Gehäuse, Anfahrschutz gestellt; sie müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Sie sind Eigentum des Anschlussnehmers, von diesem zu unterhalten und vor schädigenden Einflüssen zu schützen. Sie müssen jederzeit zugänglich sein. Dem Anschlussnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht.

1.4 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich sind oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Hierbei können für vergleichbare Netzanschlüsse die durchschnittlichen Kosten pauschal berechnet werden. Die Pauschalen bemessen sich nach den im Preisblatt aufgeführten Werten.

1.5 Arbeiten unter erschwerten Bedingungen (z.B. Handschacht, Sprengarbeit, Arbeiten unter Stützmauern oder an Steilhängen) werden insgesamt nach Aufwand oder mit Zuschlägen für den zusätzlichen Aufwand im Einzelfall berechnet.

1.6 Bei der Ausführung von Netzanschlüssen sind die Grabarbeiten im eigenen Grundstück sowie Durchbrechen und Wiederverschließen des Mauerwerks in der Regel vom Anschlussnehmer selbst nach Angaben des Netzbetreibers auszuführen. Die Arbeiten können auch beim Netzbetreiber in Auftrag gegeben werden und werden nach Aufwand verrechnet

1.7 Grabarbeiten innerhalb des Grundstückes beinhalten nur den Aushub und das Wiederverfüllen des Grabens. Vor Arbeitsbeginn sind Überbauungen der Leitungstrasse (z.B. Geräte, Baubuden, befestigte Wege, Gehwegplatten, Treppen, Mauern etc.) sowie Anpflanzungen aller Art durch den Anschlussnehmer zu entfernen und, soweit zulässig, nach Verlegung des Netzanschlusses auf seine Kosten wieder herzustellen bzw. einzubauen.

1.8 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

1.9 Die Netzanschlusskosten sind nach Fertigstellung des Netzanschlusses und vor Inbetriebnahme der Anlage zu zahlen.

1.10 Das im Netzgebiet des Netzbetreibers zur Verteilung kommende Erdgas entspricht den Anforderungen des DVGW - Arbeitsblattes G 260, 2. Gasfamilie Gruppe H in der zulässigen Schwankungsbreite. Der Brennwert im Normzustand beträgt 11,10 kWh/m<sup>3</sup>. Der Messdruck beträgt ca. 21 bzw. 24 mbar. (gem. Informationsblatt Erdgas – H)

## 2 Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

Definition: Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss deckt teilweise die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung und Verstärkung von Verteilungsanlagen – unabhängig vom Zeitpunkt der Herstellung der Anlagen.

2.1 Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen. Der Baukostenzuschuss beträgt höchstens 50% der anrechenbaren Kosten und kann auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.

2.2 Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1 berechnet.

2.3 Wird ein Netzanschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 08.11.2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach den im Preisblatt aufgeführten pauschalen Werten unter „Altbaugesbiet“.

2.4 Wurde bereits vor dem 01.01.2002 ein Erschließungsbeitrag beim Erwerb des Grundstückes oder Anschlussobjektes nachweisbar bezahlt, so wird durch den Netzbetreiber kein weiterer Baukostenzuschuss für örtliche Verteilungsanlage, die vor dem 08.11.2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, berechnet. Nr. II. Baukostenzuschuss Ziffer 2 gilt entsprechend.

2.5 Wird ein Netzanschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die nach dem 08.11.2006 errichtet oder mit deren Errichtung nach diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach den entsprechenden Preisblättern für diese „Neubaugesbiete“.

2.6 Im Außenbereich eines Bebauungsplanes oder außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und bei Grundstücken, die nicht durch eine ausreichende Versorgungsleitung erschlossen sind, zahlt der Anschlussnehmer für ein solches Grundstück, wenn es mit Gas versorgt werden soll, dem Netzbetreiber einen Baukostenzuschuss in Höhe des Aufwandes für die besondere Heranführungsmaßnahme. Der Netzbetreiber kann an diese Versorgungsleitung weitere Kunden anschließen. Der Anschlussnehmer kann in diesem Fall verlangen, dass ihm ein angemessener Teil seiner Gesamtkosten zurückvergütet wird. Der Anspruch erlischt 10 Jahre nach Verlegung der Leitung.

2.7 Der Baukostenzuschuss und die in § 9 NDAV geregelten Netzanschlusskosten werden getrennt errechnet und dem Anschlussnehmer aufgliedert ausgewiesen.

Die vorstehenden Bedingungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 18 Abs. 1 EnWG.

### **3 Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 6 NDAV)**

3.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber angemessene Vorauszahlungen.

3.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

### **4 Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)**

4.1 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen.

4.3 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage wird von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht.

### **5 Zutrittsrecht (§ 21 NDAV)**

Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Ablesung der Messeinrichtung oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist.

### **6 Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)**

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen, sind in den Technischen Anschlussbedingungen festgelegt. Sie können auf der Internetseite des Netzbetreibers „[www.stadtwerke-neckargemuend.de](http://www.stadtwerke-neckargemuend.de)“ herunter geladen werden.

### **7 Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)**

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

### **8 Außergerichtliche Streitbeilegung gem. § 111 b EnWG**

8.1 Für alle Anschlussnehmer, die Verbraucher i.S. von § 13 BGB sind, wurde eine Schlichtungsstelle eingerichtet: die Schlichtungsstelle Energie e.V. Sie unterstützt Verbraucher, wenn deren Beschwerden im Bereich von Erdgas durch den Netzbetreiber Stadtwerke Neckargemünd nicht abgeholfen werden konnte oder der Netzbetreiber Stadtwerke Neckargemünd nicht fristgemäß

antwortet. Dann haben die Verbraucher die Möglichkeit, dort ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren nach § 111 b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zu beantragen. Stadtwerke Neckargemünd ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Nur bei offensichtlich missbräuchlichen Anträgen kann vom Verbraucher ein geringes Entgelt verlangt werden; ansonsten entstehen dem Verbraucher keine Kosten für die Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Streitbeilegung. Durch den Eingang des Antrags bei der Streitbeilegungsstelle wird gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB die Verjährung des Anspruchs gehemmt, wenn der Antrag demnächst bekannt gegeben wird.

Kontakt und Infos:

Schlichtungsstelle Energie e.V.  
Friedrichstraße 133  
10117 Berlin  
Telefon: 030 2757240-0  
Telefax: 030 2757240-69  
Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)  
[info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

8.2. Unabhängig von der Beantragung des Schlichtungsverfahrens kann der Verbraucher auch den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur informieren:

Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas  
Postfach 8001  
53105 Bonn  
Telefon: 030 22480-500  
Telefax: 030 22480-515  
[verbraucherservice@bnetza.de](mailto:verbraucherservice@bnetza.de)

8.3. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers Stadtwerke Neckargemünd lauten:

Stadtwerke Neckargemünd  
Bahnhofstraße 54  
69151 Neckargemünd  
Telefon: 0800 513 513 8 (kostenfreie Hotline)  
Telefax: 06223 86 26 46  
[info@stadtwerke-neckargemuend.de](mailto:info@stadtwerke-neckargemuend.de)

## **9 Information zur Online-Streitbeilegung nach Art. 14 ODR-VO bei Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen**

Die europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereitgestellt, die unter folgendem Link zu finden ist: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Verbraucher haben die Möglichkeit, die OS-Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen mit dem Netzbetreiber Stadtwerke Neckargemünd zu nutzen.

## **10 Inkrafttreten**

Die Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) treten in der vorliegenden Fassung am 01.07.2017 in Kraft.